

Über 130 Mitarbeiter in unseren Büros
in Giessen sind gerne für Sie da!



Rödgener Strasse 12, SR-Zentrale



Rödgener Strasse 12



Unsere besonderen Geschäftsbedingungen gelten nur für Flugreisen-Wiederverkäufer. Diese „Besonderen Reisebedingungen“ – „special travel conditions“ – von SERVICE-REISEN Giessen (nachfolgend SRG) gelten nur für Verträge mit Unternehmern (nachfolgend Auftraggeber). Das Reisevertragsgesetz findet auf diese Verträge keine Anwendung. Für Verträge mit Verbrauchern gelten die Allgemeinen Reisebedingungen von SRG auf der Basis der Empfehlungen des RDA Internationaler Bustouristikverband e.V.

1. Der Abschluss des Vertrages

1.1. Der Vertrag zwischen SRG und dem Auftraggeber soll mit SRG-Formularen schriftlich (Textform ausreichend), einschließlich sämtlicher Abreden, Nebenabreden und Sonderwünschen abgeschlossen werden.

1.2. Weicht die SRG-Reisebestätigung von der Reiseanmeldung des Auftraggebers ab, so liegt in der Reisebestätigung ein neuer Vertragsantrag vor, an den SRG 10 Tage gebunden ist.

1.3. Der Auftraggeber erklärt, dass die von ihm eingeschalteten Personen bevollmächtigt sind, den Vertrag abzuschließen, Änderungen zu vereinbaren, Erklärungen abzugeben und entgegenzunehmen.

1.4. SRG schließt Verträge ausschließlich zu den hier abgedruckten besonderen Reisebedingungen ab. Sie gelten auch für künftige Verträge, sofern sie nicht ausdrücklich abgeändert oder ausgeschlossen werden. Geschäftsbedingungen der Auftraggeber gelten nur, wenn schriftlich von SRG bestätigt.

1.5. Orts- und Hotelprospekte sind nicht verbindlich, soweit sie nicht durch ausdrückliche Vereinbarung mit dem Auftraggeber zum Gegenstand der Reiseausschreibung oder zum Inhalt der Leistungspflicht gemacht wurden.

2. Zahlung des Reisepreises

2.1. Nach Abschluss des Vertrages ist für Gruppen ab 10 Personen ein Betrag von € 125,- zu zahlen, sofern nicht eine höhere Anzahlung ausdrücklich vereinbart ist, die jedoch 10% des Gesamtreisepreises nicht übersteigen darf. Bitte achten Sie auf Sonderregelungen bei einigen Destinationen und Terminen.

2.2. Der Restbetrag ist spätestens zwei Wochen vor Reisebeginn Zug um Zug gegen Aushändigung der vollständigen Reiseunterlagen zu zahlen. Bei kurzfristigen Buchungen innerhalb von zwei Wochen vor Reisebeginn ist der Auftraggeber verpflichtet, den Gesamtreisepreis Zug um Zug gegen Aushändigung der vollständigen Reiseunterlagen sofort zu zahlen.

2.3. Kann SRG eine Reiseanmeldung nicht annehmen, so wird ein bei Anmeldung geleisteter Zahlungsbetrag unverzüglich zurückerstattet.

2.4. Wurden Anzahlungen oder der Gesamtreisepreis vom Auftraggeber nicht fristgemäß vor Antritt der Reise gezahlt, kann SRG die Leistung verweigern und nach Mahnung sowie Setzen einer angemessenen Frist, zurücktreten oder Schadenersatz statt der Leistung verlangen bzw. bei begonnenen Reisen fristlos kündigen, wobei Schadenersatzansprüche unberührt bleiben. Tritt der Auftraggeber in diesem Fall die Reise nicht an, so kann SRG statt der genannten Ansprüche auch eine Entschädigung nach Ziff. 6. des Vertrags verlangen.

3. Leistungen

3.1. Die vertraglichen Leistungen richten sich nach der Leistungsbeschreibung von SRG im Angebot sowie den hierauf bezugnehmenden Angaben in der Reisebestätigung von SRG.

3.2. Für Nebenabreden etc. gelten die in den Ziffern 1.1. und 3.3. enthaltenen Regelungen.

3.3. Die von SRG in der Leistungsbeschreibung angegebene touristische Einstufung der Unterbringung des Auftraggebers bzw. seiner Gruppe bezieht sich auf das SRG-Klassifizierungssystem, welches sich an der landestypischen Klassifizierung (sofern vorhanden) orientiert.

4. Preise/Preisänderungen

4.1. SRG ist berechtigt, wenn zwischen Vertragsschluss und dem Reiseantritt ein Zeitraum von mehr als vier Monaten liegt, den Reisepreis unter Berücksichtigung der Interessen des Auftraggebers zu erhöhen, sofern nachweisbar und nicht gegen Treu und Glauben herbeigeführte notwendige Preisänderungen unserer Leistungsträger vorliegen. Das gilt auch z. B. bei Änderungen der Beförderungskosten, Hafen- oder Flughafensteuern, Treibstoffzuschlägen sowie der für die Reise geltenden Wechselkurse.

4.2. Sollte eine Anhebung des Inlands-MwSt.-Satzes von derzeit 19% nach Vertragsschluss erfolgen, berechtigt dies SRG zur Berechnung der geänderten MwSt. Entsprechendes gilt bei Änderungen oder erstmaliger Erhebung der Mehrwertsteuer auf Reiseleistungen in den Zielländern der gebuchten Reise.

4.3. Bei Erhöhung des Reisepreises nach Vertragsschluss um mehr als 5% des Gesamtreisepreises kann der Auftraggeber unentgeltlich vom Vertrag zurücktreten. Der Auftraggeber ist verpflichtet, sein Rücktrittsrecht unverzüglich nach dem Erhalt der Änderungsmitteilung gegenüber SRG geltend zu machen. Schriftform (Textform) wird dem Auftraggeber zur Beweissicherung empfohlen.

4.4. SRG-Preise sind – soweit nicht anders ausgewiesen – Netto-Preise (nicht verprovisionierbare Preise) in Euro. Die im jeweils aktuellen Katalog angegebenen Reisepreise beziehen sich auf Gruppen ab 40 zahlenden Personen, soweit keine andere Vereinbarung vorliegt. Die bei den Reisen angegebene Freiplatzregelung bezieht sich grundsätzlich auf zahlende Personen. Eintrittsgebühren sind grundsätzlich nicht enthalten, soweit nicht anders ausgewiesen.

5. Leistungsänderungen

5.1. Änderungen und Abweichungen von vertraglich vereinbarten Reiseleistungen, die nach Vertragsabschluss notwendig werden und von SRG nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt wurden, sind gestattet, soweit sie nicht erheblich sind und den Gesamtzuschnitt der Reise nicht beeinträchtigen. Gewährleistungsansprüche bleiben unberührt.

5.2. SRG wird den Auftraggeber über Änderungen einer wesentlichen Reiseleistung unverzüglich nach Kenntnis informieren. Bei erheblicher Änderung einer wesentlichen Reiseleistung kann der Auftraggeber vom Vertrag kostenfrei zurücktreten oder die Teilnahme an einer mindestens gleichwertigen Reise verlangen, wenn SRG in der Lage ist, eine solche Reise ohne Mehrpreis für

den Auftraggeber aus dem SRG-Angebot anzubieten. Der Auftraggeber hat diese Rechte nach Zugang der Erklärung über die Änderung der Reiseleistung unverzüglich gegenüber SRG geltend zu machen.

5.3. SRG behält sich vor, die Abwicklung der Reise unter Berücksichtigung der Interessen des Auftraggebers und nach vorheriger Information einem Kooperationspartner zu übertragen.

6. Rücktritt des Auftraggebers

6.1. Sofern keine abweichenden Stornofristen vereinbart sind, ist der Auftraggeber bei Rücktritt verpflichtet, pauschaliert folgende Entschädigung bzw. die Stornogebühren an SRG zu zahlen:

6.1.1. Linienflüge

6.1.1. a) Rücktritt des Auftraggebers bis 61 Tage vor Reisebeginn oder entsprechend der Airline-Bedingungen, die gesondert im Vertrag aufgeführt sind: Bearbeitungsgebühr in Höhe der Anzahlung nach Ziffer 2.1; im übrigen Rückgabe des Gesamtkontingents bis zu diesem Stornierungszeitpunkt kostenfrei, sofern eine feste Teilnehmermeldung des Auftraggebers an SRG noch nicht erfolgt ist.

6.1.1. b) Bei Flügen mit Lufthansa: Stornierung der gesamten Gruppe bis 60 Tage vor Abflug keine Kosten; bei 59-28 Tage vor Abflug 10% und ab 27 Tage vor Abflug werden 100% vom Flugpreis berechnet. Namensänderungen nach Ticketausstellung ab 20 Tage vor Abflug 35,- Euro pro Person.

Stornierung von Einzelgästen bei Lufthansa: bis zur Ticketausstellung bis 22 Tage vor Abflug kostenfrei; ab 21 Tage bzw. nach Ticketausstellung werden 10% vom Flugpreis berechnet. Namensänderungen nach Ticketausstellung 80,- Euro pro Person.

Hinweis: Andere Linienflüge haben ähnliche Konditionen. Die genaue Definition erfolgt im Angebot.

6.1.2. Bei Charterflügen mit Tuifly:

Rücktritt des Auftraggebers für die gesamte Gruppe sowie bei Einzelstornierungen zwischen dem 90. und einschließlich dem 32. Tag vor Reisebeginn 25% des Flugpreises; Rücktritt zwischen dem 31. Tag und bis zum 16. Tag 50% des Flugpreises; zwischen dem 15. und einschließlich dem 2. Tag vor Reisebeginn 75% des Flugpreises und 1 Tag vor Reisebeginn 95% des Flugpreises fällig (auch bei Nichterscheinen).

6.1.3. Sonstige Stornierungen obliegen den Reisebedingungen der jeweiligen Airline und werden im Vertrag gesondert aufgeführt.

6.1.4. Bei Nichtantritt der Reise gelten die in Ziff. 6.1.1. – 6.1.3. sowie der Ziff. 6.1.4. folgende entsprechend.

6.1.5. Sofern der Auftraggeber nicht die gesamte Gruppe, sondern nur einen Teil der Gruppe storniert, wird der neue Gesamtreisepreis mit dem Auftraggeber und SRG unter Berücksichtigung seiner Interessen und der Möglichkeiten von SRG erneut festgesetzt. Kommt keine Einigung zustande, so gilt der Rücktritt für einen Teil der Gruppe als Rücktritt des Auftraggebers für die Gesamtgruppe. Es gelten sodann die unter 6.1.1. – 6.1.6. anzutreffenden Pauschalsätze.

6.1.6. Dem Auftraggeber bleibt es unbenommen, eine niedrigere als die vorgesehenen pauschalen Entschädigungen nachzuweisen oder nachzuweisen, dass SRG keine Nachteile durch den Rücktritt hat.

6.1.7. Bei Reisen mit Eintrittskarten (Eintrittsberechtigung) für Veranstaltungen werden bei Stornierung die Eintrittsgelder in voller Höhe berechnet, sofern SRG nicht in der Lage ist, die Eintrittskarten (Eintrittsberechtigungen) gegen Auszahlung des Eintrittsgeldes durch den jeweiligen Veranstalter zurückzugeben oder zu verwerten. Im zuletzt genannten Fall werden die von SRG erzielten Beträge zurückerstattet. Dies gilt nicht, wenn die Beschaffung der Karten von SRG ausdrücklich als vermittelte Leistung gegenüber dem Auftraggeber im Vertrag bezeichnet worden ist.

6.2. Soweit nichts Abweichendes vereinbart ist, ist der schriftliche Zugang der Erklärungen (Rücktritt etc.) für die Einhaltung der Fristen bei SRG massgeblich. Textform (Fax, E-Mail) ist ausreichend, wenn der Auftraggeber insofern den Zugang bei SRG nachweisen kann.

6.3. Dem Auftraggeber wird empfohlen, eine Reiserücktrittskostenversicherung oder eine Versicherung zur Deckung der Rückführungskosten bei Unfall oder Krankheit abzuschließen. Genauere Informationen hierzu können von SRG mit jedem Reiseangebot angefordert werden.

7. Änderungen auf Verlangen des Auftraggebers

7.1. Verlangt der Auftraggeber nach Vertragsabschluss Änderungen oder Umbuchungen, so kann SRG ein pauschales Bearbeitungsentgelt von € 30,- p. P. verlangen, soweit nicht von SRG eine höhere Entschädigung nachgewiesen wird.

7.2. Vom Auftraggeber verlangte Umbuchungen der Gruppenreise bedürfen der einvernehmlichen Vertragsänderung. Kommt eine einvernehmliche Vertragsänderung nicht zustande, so ergeben sich die Rechte beider Teile aus diesem Vertrag.

8. Ersatzreise

8.1. Der Auftraggeber kann bei Gruppenreisen bis zur Ticketausstellung Namens- und Personenänderungen vornehmen lassen, sofern die Ersatzreisenden den besonderen Reiseanforderungen genügen und der Teilnahme des/der Ersatzreisenden nicht gesetzliche Vorschriften oder behördliche Anordnungen entgegenstehen. Ausnahmen werden im Vertrag gesondert aufgeführt.

8.2. Die durch die Teilnahme anderer Gruppenreisenden entstehenden Mehrkosten betragen pauschal € 30,-, sofern SRG nicht einen höheren Aufwand konkret nachweist.

8.3. Das Verhältnis zwischen dem Auftraggeber und den Mitgliedern seiner Gruppe ist nicht Gegenstand dieses Vertrages und bleibt unberührt.

9. Reiseabbruch – nicht in Anspruch genommene Reiseleistungen

9.1. Wird die Reise infolge eines Umstands abgebrochen, der in der Sphäre des Auftraggebers bzw. seiner Gruppenmitglieder liegt (z.B. Krankheit) oder werden Reiseleistungen erheblicher Art nicht in Anspruch genommen, so wird sich SRG bemühen, bei den Leistungsträgern die Erstattung ersparter Aufwendungen zu erreichen.



SERVICE-REISEN GIESSEN

Heyne GmbH + Co KG

Rödgener Strasse 12

Telefon +49 (0)641 - 4006-0

www.servicereisen.de

D-35394 Giessen

Telefax +49 (0)641 - 4006-60

info@servicereisen.de



9.2. Das gilt nicht, wenn es sich nur um unerhebliche Leistungen handelt oder wenn einer Erstattung behördliche oder gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen.

10. Rücktritt und Kündigung durch SRG – Mindestteilnehmerzahl

10.1. Ohne Einhaltung einer Frist:

10.1.1. SRG kann den Gruppenvertrag fristlos kündigen, wenn der Auftraggeber oder Mitglieder seiner Gruppe trotz Abmahnung erheblich weiter stören, so dass eine weitere Teilnahme für SRG oder andere Personen nicht mehr zumutbar ist. Dies gilt auch, wenn sich der Auftraggeber oder Mitglieder seiner Gruppe nicht an sachlich begründete Hinweise halten und sich dadurch eine erhebliche Störung der Reise oder anderer Personen ergibt.

10.1.2. SRG hat im Fall von 10.1.1. Anspruch auf den Gesamtpreis, soweit sich nicht ersparte Aufwendungen und/oder Vorteile aus einer anderweitigen Verwertung der Reiseleistung(en) ergeben oder von Leistungsträgern Rückerstattungen erfolgen.

10.1.3. Schadenersatzansprüche bleiben hiervon im Übrigen unberührt.

10.2 Bis zum Stornotermin:

10.2.1. Ist in der Reisebeschreibung oder in den Vertragsunterlagen ausdrücklich auf eine Mindestteilnehmerzahl hingewiesen, so kann SRG bis zu drei Wochen vor Reisebeginn vom Vertrag zurücktreten, wenn der Auftraggeber die Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht.

10.2.2. SRG ist in diesem Fall zur unverzüglichen Information des Auftraggebers verpflichtet.

10.2.3. Der Rücktritt ist dem Auftraggeber unverzüglich zu erklären.

10.2.4. Der von dem Auftraggeber gezahlte Betrag ist ihm unverzüglich von SRG zurückzuerstatten.

11. Kündigung infolge höherer Gewalt

11.1. Erschwerung, Gefährdung oder Beeinträchtigung erheblicher Art durch bei Vertragsabschluss nicht vorhersehbare höhere Gewalt wie Krieg, innere Unruhen, Epidemien, hoheitliche Anordnungen (Entzug der Landesrechte, Grenzschließungen), Naturkatastrophen, Havarien, Zerstörung von Unterkünften und gleichgewichtige Fälle nach Reisebeginn, berechtigen beide Teile zur Kündigung.

11.2. Nach Kündigung kann SRG für erbrachte oder noch zu erbringende Reiseleistungen eine Entschädigung in Anrechnung des Gesamtpreises verlangen.

11.3. SRG ist nach Kündigung zur Rückbeförderung verpflichtet, falls der Vertrag die Beförderung mit umfasst.

11.4. Die Mehrkosten der Rückbeförderung, soweit diese im Vertrag mit umfasst sind, tragen die Parteien je zur Hälfte, die übrigen Mehrkosten hat der Auftraggeber zu tragen.

11.5. Entfällt die Geschäftsgrundlage für den Vertrag vor Reisebeginn infolge von keinem der Teile zu vertretenden Umständen (höhere Gewalt – vgl. 11.1.) und entstehen SRG Kosten, die trotz nachweisbarer Versuche von SRG z.B. bei Leistungsträgern nicht vermieden werden, so tragen die Parteien diese Kosten je zur Hälfte.

12. Gewährleistung und Abhilfe

12.1. a) Sind die Reiseleistungen nicht vertragsgemäß, so kann der Auftraggeber Abhilfe verlangen. SRG kann die Abhilfe verweigern, sofern sie einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordert. Die Abhilfe besteht in der Beseitigung des Mangels oder einer gleichwertigen Ersatzleistung.

b) Der Auftraggeber kann eine Herabsetzung des Reisepreises verlangen, wenn er den Mangel bei SRG oder dem Bevollmächtigten vor Ort, wenn vorhanden, anzeigt, soweit nicht erhebliche Schwierigkeiten die Mängelanzeige gegenüber SRG unzumutbar machen. Unterlässt der Auftraggeber schuldhaft die Mängelanzeige, so stehen ihm keine Ansprüche auf Herabsetzung des Reisepreises zu.

c) Ist die Reise mangelhaft und leistet SRG nicht innerhalb der vom Auftraggeber bestimmten angemessenen Frist Abhilfe, so kann der Auftraggeber auch selbst Abhilfe schaffen und Ersatz der erforderlichen Aufwendungen verlangen. Einer Fristsetzung bedarf es nicht, wenn SRG die Abhilfe verweigert oder ein besonderes Interesse des Auftraggebers die sofortige Selbsthilfe rechtfertigt.

d) Wird die Reise durch einen Mangel erheblich beeinträchtigt, so kann der Auftraggeber eine angemessene Frist zur Abhilfe setzen. Verstreicht die Frist nutzlos, so kann der Auftraggeber den Vertrag kündigen. Die Fristsetzung ist entbehrlich, wenn die Abhilfe unmöglich ist, verweigert wird oder die sofortige Kündigung durch ein besonderes Interesse des Auftraggebers gerechtfertigt ist. Das gilt entsprechend, wenn dem Auftraggeber die Reise infolge eines Mangels aus wichtigem und für SRG erkennbarem Grund nicht zumutbar ist.

e) Bei berechtigter Kündigung kann SRG für erbrachte oder zur Beendigung der Reise noch zu erbringende Reiseleistungen eine Entschädigung verlangen. Für deren Berechnung sind der Wert der erbrachten Reiseleistungen sowie der Gesamtpreis und der Wert der vertraglich vereinbarten Reiseleistungen maßgeblich. Das gilt nicht, sofern die erbrachten oder zu erbringenden Reiseleistungen für den Auftraggeber nicht von Interesse sind. SRG hat die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, die infolge der Vertragsaufhebung notwendig sind. Ist die Rückbeförderung vom Vertrag mit umfasst, so hat SRG auch für diese zu sorgen und die Mehrkosten zu tragen.

f) Schadenersatzansprüche bleiben unberührt.

13. Mitwirkungspflicht des Reisenden

Der Auftraggeber und die Mitglieder der Gruppe sind verpflichtet, bei Leistungsstörungen, soweit notwendig und zumutbar, mitzuwirken, um eventuelle Schäden zu vermeiden oder gering zu halten. Der Auftraggeber ist insbesondere verpflichtet, seine Beanstandungen unverzüglich SRG oder dem Bevollmächtigten vor Ort, falls vorhanden, zur Kenntnis zu geben. Unterlässt der Auftraggeber schuldhaft die Anzeige, so kann keine Herabsetzung des Reisepreises verlangt werden.

14. Haftungsbeschränkung

14.1. Die vertragliche Haftung von SRG für Schäden, die nicht Körperschäden sind, ist auf den dreifachen Reisepreis beschränkt,

14.1.1. soweit ein Schaden des Auftraggebers weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt wird, oder

14.1.2. wenn SRG für einen dem Auftraggeber entstehenden Schaden allein wegen eines Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich ist.

14.2. Für alle gegen SRG gerichteten Schadenersatzansprüche aus unerlaubter Handlung, die nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen, haftet SRG bei Sachschäden bis € 4.100.–, übersteigt der dreifache Reisepreis diese Summe, ist die Haftung für Sachschäden auf die Höhe des dreifachen Reisepreises beschränkt, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit gegeben sind. Diese Haftungshöchstsummen gelten jeweils je Mitglied der Gruppe und Reise.

14.3. Haftungseinschränkende oder haftungsausschließende gesetzliche Vorschriften, die auf internationalen Übereinkommen beruhen und auf die sich ein von uns eingesetzter Leistungsträger berufen kann, gelten auch zu Gunsten von SRG.

14.4. Weitere Ansprüche aus unerlaubter Handlung bleiben unberührt (ausgenommen hiervon die Regelung nach Ziff. 14.1.2.).

14.5. Bei grenzüberschreitender Luftbeförderung regelt sich unsere Haftung als vertraglicher Luftfrachtführer nach den Bestimmungen des Warschauer Abkommens in der Fassung von Den Haag, Guadalajara und der nur für Flüge nach USA und Kanada geltenden Montrealer Vereinbarung. Diese Abkommen beschränken in der Regel die Haftung des Frachtführers für Tod oder Körperverletzung sowie für Verluste und Beschädigungen von Gepäck. Sofern SRG in anderen Fällen Leistungsträger ist, haftet sie nach den für diese geltenden Bestimmungen.

14.6. Kommt SRG bei Schiffsreisen die Stellung eines vertraglichen Reeders zu, so regelt sich die Haftung auch nach den Bestimmungen des Handelsgesetzbuches und des Binnenschiffahrtsgesetzes.

15. Haftungsbeschränkungen bei Fremdleistungen

15.1. SRG haftet nicht für Leistungsstörungen oder Mängel, soweit diese bei Leistungen auftreten, die ausdrücklich als Fremdleistungen in der Reisebeschreibung bezeichnet sind. Das gilt insbesondere für Zusatzprogramme im Verlauf der Reise. Unberührt bleiben Vermittlerpflichten.

15.2. Wird im Rahmen einer Reise oder zusätzlich zu dieser eine Beförderung im Linienverkehr erbracht und dem Auftraggeber bzw. den Mitgliedern seiner Gruppe hierfür ein entsprechender Beförderungsausweis ausgestellt, so erbringt SRG insoweit Fremdleistungen, sofern SRG in der Reiseausweisung und/oder in der Reisebestätigung ausdrücklich auf die Vermittlung dieser Leistungen hinweist. SRG haftet hier nicht für die Beförderungsleistung selbst. Eine etwaige Haftung regelt sich in diesem Fall nach den Beförderungsbestimmungen dieser Unternehmen. Die Haftung für die Vermittlung der Leistung bleibt unberührt.

16. Ausschluss von Ansprüchen und Verjährung

16.1. Ansprüche wegen mangelhafter Reiseleistungen gemäß Ziff. 12. des Vertrages hat der Auftraggeber innerhalb eines Monats nach der vertraglich vorgesehenen Beendigung der Reise gegenüber SRG geltend zu machen. Nach Ablauf dieser Frist können Ansprüche nur geltend gemacht werden, wenn der Auftraggeber die genannte Frist ohne eigenes Verschulden nicht einhalten konnte.

16.2. Ansprüche des Auftraggebers nach Ziffer 16.1. verjähren grundsätzlich in einem Jahr nach dem vertraglich vorgesehenen Reiseende, jedoch mit der Einschränkung, dass diese Verjährungsfrist von einem Jahr nicht vor Mitteilung eines Mangels an SRG durch den Auftraggeber beginnt. Bei grobem Verschulden verjähren die in Ziffer 16.1. betroffenen Ansprüche in zwei Jahren.

16.3. Im übrigen gilt die regelmäßige Verjährungsfrist von drei Jahren, ausgenommen bei Körperverletzungen.

17. Pass-, Visa- und Gesundheitsvorschriften

17.1. SRG weist auf Pass-, Visumerfordernisse einschließlich der Fristen zur Erlangung dieser Dokumente und gesundheitspolizeiliche Formalitäten in dem von SRG herausgegebenen und dem Auftraggeber zur Verfügung gestellten Prospekt oder Unterunterrichtung vor der Buchung einschließlich zwischenzeitlicher Änderungen insbesondere vor Vertragsabschluss und vor Reisebeginn hin, die für das jeweilige Reiseziel für deutsche Staatsbürger ohne Besonderheiten wie Doppelstaatsbürgerschaft etc. gelten.

17.2. Der Auftraggeber hat die Voraussetzungen für die Reise zu schaffen, sofern sich nicht SRG ausdrücklich zur Beschaffung der Visa oder Bescheinigungen etc. verpflichtet hat.

17.3. Entstehen z.B. infolge fehlender persönlicher Voraussetzungen für die Reise Schäden, die allein auf das Verhalten des Auftraggebers bzw. der Mitglieder seiner Gruppe zurückzuführen sind (z.B. keine Beschaffung des erforderlichen Visums), so kann der Auftraggeber nicht kostenfrei zurücktreten oder einzelne Reiseleistungen folgenlos nicht in Anspruch nehmen. Insofern gelten die Ziffern 6. (Rücktritt) und 9. (Reiseabbruch) entsprechend.

18. Insolvenzschutz

18.1. SRG ist nicht verpflichtet, Sicherungsscheine auszugeben. Auf ausdrückliches Verlangen des Auftraggebers und bei entsprechender Vereinbarung können Sicherungsscheine nach Eingang der Anzahlung von SRG ausgegeben werden.

18.2. Hat SRG Sicherungsscheine dem Auftraggeber ausgehändigt, so hat SRG für den Fall der Insolvenz oder Zahlungsunfähigkeit sichergestellt, dass der gezahlte Reisepreis bzw. Beträge für ausfallende Reiseleistungen sowie notwendige Aufwendungen für die Rückreise erstattet werden. Die Sicherungsscheine gelten nur für in Deutschland ansässige Firmen und sind nur gültig, wenn das Reisedatum auf den Sicherungsscheinen exakt mit dem Reisedurchführungsdatum übereinstimmt und keine weiteren Leistungen eigenverantwortlich durch den Auftraggeber dazugebucht wurden.

18.3. Dem Auftraggeber wird/werden als Nachweis der Sicherstellung nach Ziff. 18.2. Sicherungsscheine/übergeben. Im Falle der Zahlungsunfähigkeit oder der Insolvenz hat der Auftraggeber bei Vorlage dieses Sicherungsscheins einen unmittelbaren Anspruch gegen Tourvers Touristik Versicherungsservice GmbH.

19. Rechtswahl

Der Vertrag unterliegt ausschließlich deutschem Recht unter Ausschluss internationaler Abkommen, soweit diese nicht nach Ziff. 14. des Vertrages greifen. Die Vertragssprache ist deutsch, sofern keine abweichende Vereinbarung ausdrücklich getroffen ist. Übersetzungen dienen lediglich der Information des Auftraggebers. Massgeblich ist der jeweilige deutsche Originaltext, insbesondere unsere „Besonderen Reisebedingungen“ (special travel conditions).

20. Gerichtsstand

Ist der Vertragspartner Vollkaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechtes oder öffentl. rechtl. Sondervermögen, so ist ausschließlicher Gerichtsstand Giessen.

21. Unwirksamkeit von einzelnen Bestimmungen

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Vertrages hat nicht die Unwirksamkeit des gesamten Vertrages zur Folge.

SERVICE-REISEN GIESSEN

Heyne GmbH & Co. KG
Karl Heyne, Kristiane Heyne-Strauch
Rödgener Str. 12 · D-35394 Giessen
Tel.: 0641-4006-0 · Fax: 0641-4006-60



Es wird darauf hingewiesen, dass Service-Reisen oder ein Kooperationspartner grundsätzlich im Bereich Eintrittskarten für Musik-, Sport- und sonstige Veranstaltungen für diesen Teilleistungsbereich nur als Vermittler und nicht als Veranstalter auftritt. Bei geschlossenen Veranstaltungen der Firma Service-Reisen ist letztere jedoch Veranstalter. Sollte sich durch EU-Recht hier eine Änderung ergeben, steht Service-Reisen das Recht zur Preiskorrektur zu.

Wir sind Mitglied im:

DRV	Deutscher Reisebüro-Verband e.V.
FP	Fachverband Omnibusverkehr der VdV in Hessen e.V.
LVS	Landesverband des Verkehrsgewerbes Saarland e.V.
LBO	Landesverband Bayerischer Omnibusunternehmer e.V.
LHO	Landesverband Hessischer Omnibusunternehmer e.V.
LSV	Landesverband des Sächsischen Verkehrsgewerbes e.V.
LTV	Landesverband des Verkehrsgewerbes Thüringen e.V.
NWO	Verband Nordrhein-Westfälischer Omnibusunternehmen e.V.
OVN	Omnibusverband Nord e.V.
RDA	Internationaler Bustouristik Verband e.V.
SVG	Saar eG Strassenverkehrsgenossenschaft
VDOB	Verband der Omnibusunternehmen des Landes Brandenburg e.V.
VPR	Verband der Paketreiseveranstalter International e.V.
VVRP	Verband des Verkehrsgewerbes Rheinhesse/Pfalz e.V.
WBO	Verband Baden-Württembergischer Omnibusunternehmer e.V.

Konten:

D	Volksbank Mittelhessen Konto 1160 206, BLZ 513 900 00 Swift VBMH DE 5F XXX Iban DE91 5139 0000 0001 1602 06
D	Deutsche Bank, Giessen Konto 110 585, BLZ 513 700 08 Swift DEUT DEFF 513 Iban DE09 5137 0008 0011 0585 00
D	Sparkasse Giessen Konto 224 012 703, BLZ 513 500 25 Swift HELA DEF1 GIE Iban DE54 5135 0025 0224 0127 03
A	Dresdner Bank, Wien Konto 200 196 200, BLZ 19 675 Swift DRES ATWX XXX Iban AT96 1967 5002 0019 6200
CH	UBS Union Bank of Switzerland Zürich, Konto 595 723 01J Swift UBSW CHZH 80A Iban CH67 0023 0230 5957 2301 J
DK	Den Danske Bank, Kopenhagen Konto 301 521 7952 Swift DABA DKKK Iban DK47 3000 3015 2179 52
F	Banque Nationale de Paris Konto 200 800 21 Swift BNPA FRPP POP Iban FR76 3000 4005 6700 0200 8002 129
GB	HSBC Bank PLC, London Konto 715 387 64 SORT CODE 40-05-30 Swift MIDL GB21 41W, Iban GB93 MIDL 4005 3071 5387 64
N	NOR Bank, Oslo Konto 7054 07 00409 Swift DNBA NOKK XXX Iban NO10 7054 0700 409